

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

„Umwandlung versiegelter (Schotter-)Vorgärten in naturnah gestaltete Vorgärten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Erhaltung der Artenvielfalt“

der Gemeinde Merzenich

vom 02.03.2023

1. Zwecksetzung

Die Gemeinde Merzenich gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Umwandlung versiegelter (Schotter-)Vorgärten in naturnah gestaltete Vorgärten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

Durch die klimawandelbedingten Veränderungen auf der Erde steigt die Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen und Hitze auch in Deutschland. Durch die wachsende Versiegelung vor allem durch Siedlungs- und Verkehrswegebau werden diese negativen Folgen noch einmal verstärkt. Durch fehlende Versickerungsmöglichkeiten kann es zu Hochwassereschehnissen kommen, durch sich aufheizende Flächen entstehen Hitzehotspots. Durch eine Entsiegelung von Flächen kann ein Beitrag zur Anpassung an die Klimawandelfolgen sowie zum Schutz der Artenvielfalt geleistet werden.

Die Gemeinde Merzenich hat daher einen Fördertopf in Höhe von 10.000 € eingerichtet.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Merzenich aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen im Rahmen einer Entsiegelung von Vorgartenflächen sind förderfähig:

- i) Abfuhr und Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug sowie weiteren, für die Entsiegelung im Bereich des Vorgartens zu entfernenden Materialien
- ii) Lieferung und Einbringung von Mutterboden
- iii) Neubepflanzung mit heimischen oder klimaangepassten Bäumen, Hecken, Sträuchern, Stauden und Blühwiesen
- iv) gärtnerische Dienstleistungen/Beratungen

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- i) Grundstückseigentümer(innen)
- ii) Eigentümergemeinschaften mit entsprechendem Gemeinschaftsbeschluss
- iii) Erbbauberechtigte
- iv) Mieter(innen) mit schriftlicher Einverständniserklärung
- v) sonstige Verfügungsberechtigte

4. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die zur Förderung nach dieser Richtlinie beantragten Flächen müssen auf dem Gemeindegebiet Merzenich liegen.
2. Bei den beantragten Flächen muss es sich um private Vorgärten handeln. Als Vorgärten verstehen sich (kleine) freie, öffentlich einsehbare Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien öffentlicher Straßen und Baulinien bebauter Grundstücke.

3. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Vorgarten-Flächen beträgt 10 qm.
Bei der Umgestaltung von mehreren Vorgarten-Teilflächen auf einem Grundstück können die Teilflächen addiert werden.
4. Die Maßnahme ist nicht Bestandteil rechtlicher Auflagen (z.B. B-Plan) und muss nicht aufgrund anderer behördlicher Verfahren umgesetzt werden.
5. Dieselbe Maßnahme wird und wurde nicht durch andere öffentliche Fördergeber (z.B. Kreis Düren) gefördert oder beantragt.
6. Mit der beantragten Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird erst nach erfolgter Bewilligung begonnen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 in folgender Höhe:

- i) Flächen von 10 – 25 m² i. H. v. pauschal: 250,00 €
- ii) Flächen ab 25 m² i. H. v. pauschal: 350,00 €

Die Umwandlung mehrerer Vorgärten auf verschiedenen Grundstücken eines Antragstellenden bzw. Verfügungsberechtigten kann gefördert werden, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang alle eingegangenen und eingehenden Einzelanträge bearbeitet wurden und der Fördertopf noch nicht ausgeschöpft ist. Im Geltungszeitraum dieser Richtlinie können maximal drei Vorgarten-Flächen eines Antragstellenden bzw. Verfügungsberechtigten gefördert werden. Für jeden Vorgarten muss ein separater Antrag gestellt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Vorgaben aus geltenden Bebauungsplänen müssen bei der Umgestaltung beachtet werden.
2. Die Umgestaltung muss eine ökologische Aufwertung aufweisen. Die umzugestaltende Vorgarten-Fläche darf nicht als Rasenfläche angelegt und nicht mit invasiven Pflanzenarten (Neophyten) bepflanzt werden. Der versiegelte Flächenanteil darf nach der Umgestaltung maximal 10 % betragen.
3. Die Verwendung wasserundurchlässiger Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen und Folien ist unzulässig.

7. Verfahren

Zuschüsse können auf schriftlichen oder digitalen Antrag an die Gemeinde Merzenich unter Verwendung des Formulars „Förderantrag zur Umwandlung von versiegelten (Schotter-)Vorgärten“ gewährt werden. Es sind aussagekräftige Fotos beizufügen, die den derzeitigen Stand des Vorgartens zeigen sowie eine einfache Skizze, welche die umzuwandelnde(n) Fläche(n) darstellt. Ein Antrag kann ganzjährig gestellt werden.

Schriftlich:

Gemeinde Merzenich
Valdersweg 1
52399 Merzenich

per Mail:

stab-iw@gemeinde-merzenich.de

Alle Unterlagen erhalten Sie unter www.gemeinde-merzenich.de oder in der Zukunftswerkstatt der Gemeinde Merzenich in der Dürener Straße 4 (ehemals Ein.laden).

Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Merzenich bearbeitet. Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Vorliegen eines vollständigen Antrags und Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Zuschusses besteht nicht.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Umwandlungsarbeiten nach Übersendung des Verwendungsnachweises und entsprechender Fotos vom Zustand nach der Umwandlung der Vorgartenfläche an die Gemeinde Merzenich auf schriftlichem oder digitalen Weg. Die Gemeinde Merzenich behält sich vor die Umgestaltung im Einzelfall vor Ort zu prüfen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 6 Monate nach Ende des Geltungszeitraumes dieser Förderrichtlinie einzureichen, sonst verfällt der Anspruch auf den bewilligten Erhalt eines Zuschusses.

Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahme nicht oder unzureichend umgesetzt wurde, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

Die nach dieser Richtlinie geförderten Vorgärten sind für einen Zeitraum von 5 Jahren im umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 5 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf den/die Käufer(in) zu übertragen und die Gemeinde Merzenich über die Veräußerung in Kenntnis zu setzen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 03.04.2023 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Anhang 1 Datenschutzerklärung

Anhang 2 Antrag

Anhang 3 Pflanzliste für einen naturnahen, insektenfreundlichen Vorgarten

Anhang 4 Gebietsfremde Arten (Neophyten)

Anhang 5 Einverständniserklärung Eigentümer/in

Anhang 6 Verwendungsnachweis